Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - SPS)

Der Markt Schwarzach a. Main erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet des Marktes Schwarzach a. Main. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. Die notwendigen Stellplätze sind spätestens mit dem Einreichen des Bauantrages nachzuweisen.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 der Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (in einem Radius von nicht mehr als 200 m) herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern. Der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Stellplätze ist spätestens mit dem Einreichen des Bauantrages vorzulegen.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden,

wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (4) Der Ablösebetrag pro Stellplatz beträgt 5.000 €. Abweichend hiervon beträgt der Ablösebetrag in den festgelegten "Altort-Bereichen" 1.000 € pro Stellplatz. Die Geltungsbereiche für die "Altorte" sind in den beigefügten Lageplänen weiß gekennzeichnet, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn bzw. vor der Nutzungsaufnahme abzuschließen.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer Stellplätze entgegen § 2 nicht errichtet.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Schwarzach a. Main, den 29.07.2025

gez. Volker Schmitt

1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung zum 01.10.2025

Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für
1.	Wohngebäude		Besucher in %
1.1	Einfamilienhaus	2 Stellplätze	
1.2	Mehrfamilienhäuser und	2 Stellplatze	
	sonstige Gebäude mit		
	Wohnungen bis zu 50 m² WF ³)	1 Stellplatz je Wohnung	
	Wohnungen mit mehr als 50 m ² WF ³)	2 Stellplätze je Wohnung	
1.3	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten,	75
		mindestens 2 Stellplätze	
1.4	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.5	Schwestern-/Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.6	Altenwohnheime, Altenheime,	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze,	50
	Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime,	mindestens 2 Stellplätze	50
	Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	Timassans 2 stemplated	
1.7	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunter-	1 Stellplatz je 30 Betten,	10
	künfte für Leistungsberechtigte nach dem	mindestens 2 Stellplätze	10
	Asylbewerbergesetz	The state of the s	
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und		
	Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² NUF¹)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 Stellplatz je 30m² NUF¹),	
	(Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-	mindestens 3 Stellplätze	75
	räume, Arztpraxen und dergl.)	minuestens 5 Stellplatze	
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für	75
		den Kundenverkehr,	/3
		mindestens 2 Stellplätze je Laden	
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für	75
	Einkaufszentren, großflächigen Einzel-	den Kundenverkehr	/3
	handelsbetrieben)		
4.	Versammlungsstätten (außer Sport-		
	stätten), Kirchen		1
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
	Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser,		1 30
	Mehrzweckhallen)		
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Licht-		90
	spieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)		1 30
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	
	(z. B. Trainingsplätze)		_
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche,	
	Besucherplätzen	zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche	_
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche,	
		zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	_
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen,	
		zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne	2 Stellplätze je Spielfeld	
	Besucherplätze	- Je opianola	-

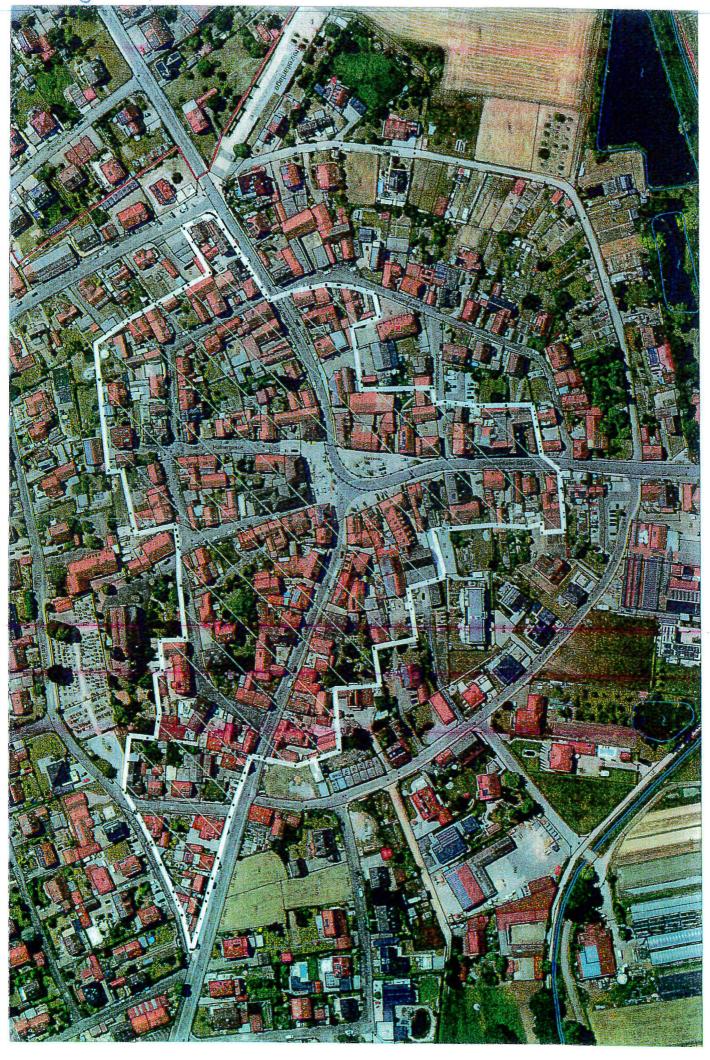
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit	2 Stellplätze je Spielfeld,	_
	Besucherplätzen	zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	_
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons,	1 Stellplatz je 20 m² NUF¹),	90
	sonst. Vergnügungsstätten	mindestens 3 Stellplätze	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere	1 Stellplatz je 6 Betten,	75
	Beherbergungsbetriebe	bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach	
		den Nrn. 6.1 oder 6.2	
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten,	1 Stellplatz je 4 Betten	25
	Anstalten für langfristig Kranke		
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NUF¹),	75
		mindestens 3 Stellplätze	
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse,	10
		zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über	
		18 Jahre	
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	_
8.3	Tageseinrichtung für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder,	_
		mindestens 2 Stellplätze	
8.4	Tageseinrichtung bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungs-	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	_
	werkstätten und dergl.		
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² NUF¹)	10
		oder je 3 Beschäftigte	
9.2	Lagerräume, -plätze, Austellungs-,	1 Stellplatz je 100 m² NUF¹)	_
	Verkaufsplätze	oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder	_
7 · 2		Reparaturstand	
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellen-	_
		bedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1	
		(ohne Besucheranteil)	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage²)	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	_
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m² Grundstücksfläche,	
10.2	1	jedoch mindestens 10 Stellplätze	1

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

³⁾ WF = Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV)

Aulage 2, Stadt schwerzach



Aulage 2, Hünsterschwarzach

